

Prüfungsschema Strafvereitelung im Amt, § 258 a StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

Verfolgungsvereitelung, Abs. 1	Vollstreckungsvereitelung, Abs. 2
<p>1. Objektiver Tatbestand</p> <p>a. Vortat eines anderen</p> <p>i. Tatbestandsmäßige rechtswidrige und schuldhaft Vortat eines anderen bei anschließender Vereitelung der Strafe</p> <p>ii. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige Vortat eines anderen bei anschließender Vereitelung der Verhängung einer Maßnahme gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB</p> <p>b. Ganz oder teilweise Vereitelung</p> <p>i. einer Strafe oder</p> <p>ii. einer Maßnahme gem. § 11 I Nr. 8</p>	<p>1. Objektiver Tatbestand</p> <p>a. Rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme</p> <p>b. Vereitelung der Vollstreckung</p>
<p>Qualifikation: Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB), zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren / Maßnahmeverfahren berufen.</p>	
<p>2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>a. Vorsatz bezüglich der Vortat (Dolus Eventualis genügt)</p> <p>b. Absicht / Wissentlichkeit bzgl. der Verfolgungsvereitelung</p>	<p>2. Subjektiver Tatbestand</p> <p>a. Vorsatz bezüglich der verhängten Strafe (Dolus Eventualis genügt)</p> <p>b. Absicht / Wissentlichkeit bzgl. der Vollstreckungsvereitelung</p>

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönlicher Strafausschlussgrund: § 258 Abs. 5 StGB

Bei gleichzeitiger Fremd- und Eigenbegünstigung Straflosigkeit. Bei bloßer Eigenbegünstigung liegt schon der objektive Tatbestand des § 258 nicht vor.